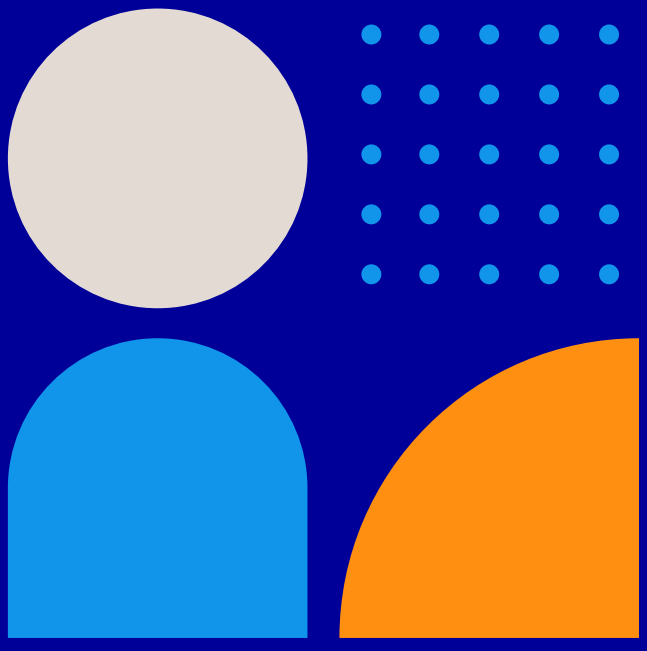
Gut vernetzt, gut für alle.

Netze BW

Vergabeverfahren Netze BW

Stand 16.10.2026



Ein Unternehmen der EnBW

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage 1

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen 2

3 Zielsetzung der Anpassung im Vergabeverfahren 2

4 Vergabe von Netzkapazitäten nach dem Windhundverfahren 2
4.1 Geltungsbereich 2
4.2 Definition Daseinsvorsorge im Geltungsbereich der Netze BW 3
4.3 Ablauf eines Antrags im Windhundverfahren 3

5 Vergabe von Netzkapazitäten nach dem Punkteverfahren 3
5.1 Geltungsbereich 3
5.2 Ablauf einer Vergaberunde im Punkteverfahren 4
5.2.1 Ermittlung zuteilbarer Netzkapazitäten 4
5.2.2 Teilnahme an einer Vergaberunde im Punkteverfahren 4
5.2.3 Vergabe von Netzkapazitäten 5
5.2.4 Rückmeldung nach einer Vergaberunde 5

6 Bewertungskriterien 5
6.1 Projektreife 6
6.1.1 Flächensicherung 6
6.1.2 Genehmigungsstand 9
6.1.3 Anschlusskonzept 10
6.2 Ortsgebundenheit 12
6.3 Frühzeitigkeit 13

1 Ausgangslage

Die Vergabe von Netzkapazitäten im Verteilnetz der Netze BW erfolgte bislang ausschließlich nach dem sogenannten Windhundverfahren. Dabei werden verfügbare Netzkapazitäten entsprechend der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs der Netzanschlussbegehren vergeben (»first come first served«). Dieses Verfahren zeichnet sich insbesondere durch seine Transparenz und einfache Handhabung aus und hat in der Vergangenheit eine schnelle und unbürokratische Bearbeitung von Netzanschlussbegehren ermöglicht.

In den vergangenen Jahren ist die Nachfrage nach Netzanschluss- und Bezugskapazitäten deutlich gestiegen. Wesentliche Treiber dieser Entwicklung sind unter anderem Rechenzentren, Ladeinfrastruktur, Großwärmepumpen und Speicher. Dies führt dazu, dass die Nachfrage die kurz- und mittelfristig verfügbaren Netzkapazitäten um ein Vielfaches übersteigt und somit Netzkapazitäten in vielen Regionen zum Engpassfaktor werden.

Die Netze BW investiert kontinuierlich in den Ausbau und die Steuerung ihres Netzes. Dennoch steht die Netze BW vor der Herausforderung, einerseits Investitionssicherheit für ihre Kunden zu schaffen und andererseits eine faire und diskriminierungsfreie Verteilung der knappen Kapazitäten sicherzustellen. Daher ist die Anpassung des Vergabeverfahrens ein wichtiger Baustein, um die Daseinsvorsorge weiterhin zuverlässig sicherzustellen. Mit der deutlich gestiegenen Nachfrage zeigen sich beim bisherigen Windhundverfahren zunehmende Herausforderungen:

1. **Mehrfachreservierungen**

 Es werden zunehmend frühzeitig Kapazitäten für mehrere Standorte parallel reserviert.

2. **Kapazitätsbindung**

 Das Windhundverfahren kann Anreize schaffen, Netzanschlusskapazitäten frühzeitig zu sichern und projektbezogen weiter zu verwerten. Dies führt zur Blockade von Netzkapazitäten und von personellen Ressourcen bei der Netze BW durch Projekte mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit.

3. **Keine Berücksichtigung von Projektreife**

 Reife Projekte werden gleich behandelt wie unsichere Projekte mit geringer Realisierungswahrscheinlichkeit. Das hohe Anfragevolumen und die begrenzten Netzkapazitäten führen zu längeren Bearbeitungs- und Wartezeiten, die insbesondere für Projekte mit hoher Projektreife Planungsunsicherheit verursachen.

4. **Unterschiedliche Planungs- und Realisierungsdauern**

 An das Verteilnetz werden heterogene Netzkundengruppen angeschlossen, die sich von Einfamilienhäusern über Gewerbebetriebe bis zu großen Industriekunden erstrecken. Durch Großbatteriespeicher, Rechenzentren sowie öffentliche und private Elektromobilität sind weitere Netzkundengruppen entstanden. Die Planungs- und Realisierungsdauern dieser Projekte sind sehr unterschiedlich. Diesen unterschiedlichen Zeitbedarfen trägt das Windhund-Prinzip nicht Rechnung.

5. **Fehlende Berücksichtigung der Daseinsvorsorge**

 Im bisherigen Windhundverfahren besteht keine Möglichkeit, die knappen Netzkapazitäten an Vorhaben zu vergeben, die zwingend für die Versorgung der lokalen Bevölkerung (Daseinsvorsorge) benötigt werden.

2 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die gesetzlichen Grundlagen zur Vergabe von Netzkapazitäten sind im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) beschrieben. Demnach müssen Netzanschlüsse in einem angemessenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren vergeben werden (§ 17 Abs. 1 EnWG). Erzeugungsanlagen, die dem EEG oder dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) unterliegen, sind unverzüglich und vorrangig ans Netz anzuschließen (§ 8 EEG, § 3 KWKG). Somit definiert der gesetzliche Rahmen zwar Anforderungen an die Vergabe, gibt aber kein konkretes Vergabeverfahren vor.

3 Zielsetzung der Anpassung im Vergabeverfahren

Künftig werden je nach Anschlussart und Leistungsebene unterschiedliche Verfahren für die Vergabe von Netzanschlüssen oder einer Leistungserhöhung angewendet. Als grundsätzliches Modell wird ein stichtagsbezogenes Punkteverfahren herangezogen. Von diesem Modell ausgenommen sind alle Netzkund*innen, die ausschließlich in das Netz einspeisen, sowie entnahmeseitige Netzkund*innen der Daseinsvorsorge. Ihre Anträge werden weiterhin nach dem Windhundverfahren bearbeitet.

Dieses Vorgehen stellt auf der einen Seite einen prioritären und möglichst unbürokratischen Netzzugang für z. B. Haushaltskund*innen, kleine Industrie- und Gewerbebetriebe sowie Antragstellende der Daseinsvorsorge egal welcher Größe dar.

Auf der anderen Seite wird sichergestellt, dass Netzkapazitäten nicht durch langfristige Reservierungen blockiert werden und solche Anfragen vorrangig berücksichtigt werden, die eine hohe Projektreife und damit eine hohe Realisierungswahrscheinlichkeit haben. Außerdem wird besonders berücksichtigt, wer wenige Standortalternativen hat und die Netze BW frühzeitig vom Vorhaben (z. B. über eine Interessenbekundung) in Kenntnis gesetzt hat.

4 Vergabe von Netzkapazitäten nach dem Windhundverfahren

4.1 Geltungsbereich

Folgende Anträge auf einen neuen Netzanschluss oder eine Leistungserhöhung werden fortlaufend nach ihrem zeitlichen Eingang priorisiert und bearbeitet:

- Netzanschlüsse/Leistungserhöhungen nach EEG oder KWKG (einschließlich Grünstromspeicher)

- Netzanschlüsse/Leistungserhöhungen, die der Daseinsvorsorge dienen (siehe Abschnitt 4.2)
- Leistungserhöhungen der vertraglichen Gesamteinspeiseleistung $P_{AV,E}$ ohne Erhöhung der vertraglichen Gesamtbezugsleistung $P_{AV,B}$
- befristete Netzanschlüsse mit einer maximalen Dauer von zwölf Monaten (z. B. Baustrom)

4.2 Definition Daseinsvorsorge im Geltungsbereich der Netze BW

Die Daseinsvorsorge wird im Sinne des § 53a des EnWG gefasst. Dazu gehören folgende Netzkund*innen (Positivliste):

- Haushaltskund*innen nach § 3 Nr. 57 EnWG
- Netzkund*innen mit einer vertraglichen Gesamtbezugsleistung $P_{AV,B}$ kleiner 950 kW am Netzanschlusspunkt (allgemeine Daseinsvorsorge), sofern kein Speicher mit Netzbezug geplant ist
- Netzkund*innen, die anhand ihres Wirtschaftszweig-Codes (WZ-Code) von der Netze BW der essenziellen Daseinsvorsorge zugeordnet werden.

4.3 Ablauf eines Antrags im Windhundverfahren

Ein Antrag für einen Netzanschluss oder eine Leistungserhöhung im Windhundverfahren kann bei der Netze BW jederzeit gestellt werden. Der Antrag wird anhand des Eingangsdatums der vollständigen Anmeldeunterlagen priorisiert und unverzüglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Fristen bearbeitet.

5 Vergabe von Netzkapazitäten nach dem Punkteverfahren

5.1 Geltungsbereich

Grundsätzlich können alle Anträge auf einen neuen Netzanschluss oder eine Leistungserhöhung am Punkteverfahren teilnehmen. Das Verfahren richtet sich vorrangig an Anträge, die nicht in den Geltungsbereich des Windhundverfahrens fallen (siehe Abschnitt 4.1).
Im Punkteverfahren erfolgt die Priorisierung und Bearbeitung der Anträge nicht nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs, sondern auf Grundlage der jeweils erreichten Punktzahl.

Besonderheiten bei nachgelagerten Verteilnetzbetreibern
Am Punkteverfahren können auch Anträge berücksichtigt werden, deren Netzanschluss oder Leistungserhöhung im Netz eines nachgelagerten Verteilnetzbetreibers vorgesehen ist. Voraussetzung dafür ist, dass die beantragte Leistung nicht innerhalb der zwischen dem nachgelagerten Verteilnetzbetreiber und der Netze BW vertraglich vereinbarten Anmeldeleistung bereitgestellt werden kann. Der nachgelagerte Verteilnetzbetreiber hat dies gegenüber der Netze BW auf Nachfrage nachzuweisen.

Die Antragstellung hat innerhalb des Anmeldezeitraums durch den nachgelagerten Verteilnetzbetreiber zu erfolgen. Eine direkte Antragstellung durch die antragstellende Person ist nicht zulässig. Für diese Anträge gelten dieselben Teilnahmebedingungen, Anforderungen und Bewertungskriterien wie für Anträge auf einen direkten Netzanschluss oder eine direkte Leistungserhöhung im Netz der Netze BW.

5.2 Ablauf einer Vergaberunde im Punkteverfahren

Die Netze BW führt einmal im Jahr eine Vergabe von Netzkapazitäten nach dem Punkteverfahren durch. Alle Anträge für einen Netzanschluss oder eine Leistungserhöhung im Punkteverfahren sind im Vorfeld einer Vergaberunde während des zugehörigen Anmeldezeitraumes bei der Netze BW einzureichen. Es muss für jede Vergaberunde ein neuer Antrag gestellt werden. Der Anmeldezeitraum ist auf der Homepage der Netze BW veröffentlicht.

Antragstellende verpflichten sich mit der Antragsstellung einen Netzanschluss nach aktuellem Stand der Technik zu errichten bzw. einen bestehenden Netzanschluss bei einer wesentlichen Änderung zu ertüchtigen. Dazu sind insbesondere die technischen Anschlussregeln des VDE FNN und die technischen Anschlussbedingungen der Netze BW einzuhalten.

5.2.1 Ermittlung zuteilbarer Netzkapazitäten

Zur Ermittlung der im Punkteverfahren zuteilbaren Netzkapazitäten werden zunächst die im Verteilnetz verfügbaren Kapazitäten bestimmt. Dabei werden auch Netzausbaumaßnahmen berücksichtigt, deren Fertigstellung in absehbarer Zeit erwartet wird. Die für eine Region zuteilbare Netzkapazität ergibt sich aus der verfügbaren Netzkapazität abzüglich eines prognostizierten Bedarfs für die Daseinsvorsorge. Dieser Bedarf wird aus dem Regionalszenario nach dem Netzentwicklungsplan abgeleitet.

5.2.2 Teilnahme an einer Vergaberunde im Punkteverfahren

Im Punkteverfahren werden nur Anträge berücksichtigt, die innerhalb des vorgesehenen Anmeldezeitraums über das zuständige Portal der Netze BW eingereicht wurden und die die vorgegebenen Mindestanforderungen vollständig erfüllen.

Netzkund*innen der Netze BW reichen ihren Antrag über den Service „Netzanschluss oder Leistungserhöhung anmelden (im Punkteverfahren)“ im Kundenportal ein. Nachgelagerte Verteilnetzbetreiber reichen die Anträge für ihre Netzkunden über das Netzbetreiberportal ein.

Nach Ablauf des Anmeldezeitraums beginnt die Netze BW mit der Prüfung der eingereichten Anträge auf Vollständigkeit und bewertet die Unterlagen anhand der in Abschnitt 6 festgelegten Kriterien. Bei Klärungsbedarf darf die Netze BW Rückfragen zu den eingereichten Unterlagen stellen oder die durch den Kunden beantragte Punktzahl auf Grundlage der festgelegten Kriterien korrigieren. Es besteht kein Anspruch, dass die Netze BW fehlende oder fehlerhafte Unterlagen nachfordert. Bei Punktegleichheit entscheidet der Eingangszeitpunkt des berücksichtigten Antrags.

Ein Antrag wird von der Vergaberunde ausgeschlossen, wenn er vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben enthält oder wesentliche Angaben bewusst verschwiegen wurden. Hat ein Antrag aufgrund solcher Angaben einen Zuschlag erhalten, wird die zugeteilte Netzkapazität nachträglich und rückwirkend widerrufen.

Eingereichte Anträge außerhalb des Anmeldezeitraums werden nicht berücksichtigt. Ein bereits eingereichter Antrag kann nicht bearbeitet werden. Änderungen (z. B. aufgrund aktualisierter Nachweise der Projektreife) sind nur möglich, indem innerhalb des Anmeldezeitraums ein neuer, vollständiger Antrag eingereicht wird. Die individuelle Anfragekennung der vorangegangenen Anfrage ist bei dem erneuten Antrag einzutragen, damit eine Zuordnung durch die Netze BW möglich ist. Die Netze BW berücksichtigt in diesem Fall nur den zuletzt eingereichten Antrag.

5.2.3 Vergabe von Netzkapazitäten

Die Anträge werden beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl auf Netzverträglichkeit am Standort geprüft. Auf Basis der angegebenen Daten der antragstellenden Person werden in der Netzverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen die Auslastung der Netzbetriebsmittel, die Spannungshaltung, die Erdschlusskompensation und mögliche Netzrückwirkungen überprüft. Es werden so lange Anträge in absteigender Punktzahl geprüft, bis keine Netzkapazitäten in der jeweiligen Region mehr zu vergeben sind. Die Netze BW prüft im Anschluss, ob weitere Anträge mittels flexibler Anschlussvereinbarungen angeschlossen werden können.

5.2.4 Rückmeldung nach einer Vergaberunde

Alle Antragsstellenden werden im Anschluss an eine Vergaberunde über das Ergebnis der Vergaberunde informiert. Antragsstellende, denen Netzkapazität zugeteilt wurde, erhalten zu diesem Zeitpunkt die notwendigen Informationen über das weitere Vorgehen.

6 Bewertungskriterien

Die geforderten Nachweise müssen vollständig, aktuell und eindeutig dem jeweiligen Anschlussvorhaben sowie dem jeweiligen Bewertungskriterium zugeordnet werden können.

Beziehen sich Nachweise auf mehrere Kriterien, muss klar erkennbar sein, welcher Teil des Inhaltes für das jeweilige Kriterium maßgeblich ist. Bei der Benennung der eingereichten Nachweise ist ebenfalls ein eindeutiger Bezug zum jeweiligen Bewertungskriterium herzustellen.

Unvollständige, nicht eindeutig zuordenbare oder inhaltlich nicht ausreichende Nachweise können dazu führen, dass die jeweilige Punktestufe nicht erreicht wird. Falsche oder irreführende Angaben können Auswirkungen auf eine etwaige Leistungsreservierung oder spätere Netzanschlusszusage haben.

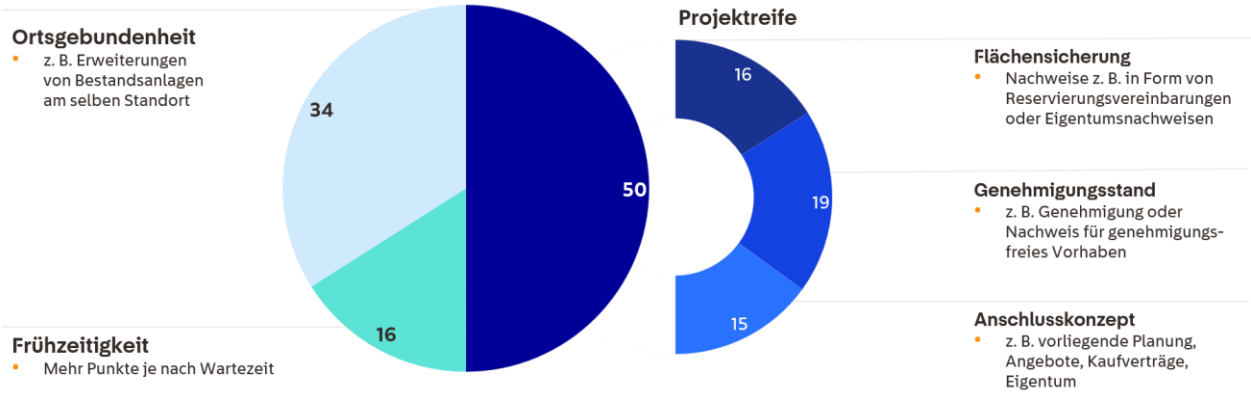


Bild 1 Übersicht der Bewertungskriterien und ihrer Gewichtung

6.1 Projektreife

6.1.1 Flächensicherung

Maximal erreichbare Punkte: 16

Mindestanforderungen (Pflichtdokumente) Punkte: 0

Für das geplante Vorhaben muss eine geeignete Fläche identifiziert sein und grundsätzlich für die weitere Projektentwicklung zur Verfügung stehen. Als Nachweise sind ein aktueller Grundbuchauszug und ein Lageplan erforderlich.

Ist die antragstellende Person nicht selbst Grundstückseigentümer*in, ist zusätzlich eine schriftliche Eigentümererklärung (Exklusivitätsvereinbarung) mit dem/der Grundstückseigentümer*in erforderlich. Aus dieser muss hervorgehen, dass mit der antragstellenden Person exklusiv über den Verkauf, die Verpachtung oder die Nutzung der Fläche verhandelt wird. Damit wird ausgeschlossen, dass für dieselbe Fläche parallel Verhandlungen mit weiteren Antragstellenden geführt werden und im Rahmen der Vergaberunde mehrere Anfragen gestellt werden.

Die Eigentümererklärung muss die betroffenen Flurstücke eindeutig benennen, insbesondere Gemarkung und Flurstücksnummer, um eine Zuordnung zum Lageplan und zum Grundbuchauszug zu ermöglichen. Aus den eingereichten Unterlagen müssen Grundstück, Eigentümer*in, Projektbezug und Laufzeit eindeutig hervorgehen.

Die Eigentümererklärung zur exklusiven Nutzung der Fläche muss mindestens bis zum Ende des Anmeldezeitraums gültig sein. Der Grundbuchauszug darf zum Einreichungsstichtag nicht älter als zwölf Monate sein.

Die nachgewiesene Fläche muss hinsichtlich Lage, Größe und Zuschnitt für die geplante Kundenanlage einschließlich der Übergabestation angemessen sein.

Einzureichende Pflichtdokumente:

- Lageplan mit eindeutiger Flächenzuordnung
- aktueller Grundbuchauszug, zum Einreichungsstichtag maximal zwölf Monate alt
- schriftliche Eigentümererklärung (Exklusivitätsvereinbarung), sofern antragstellende Person nicht Grundstückseigentümer*in ist

Stufe 1 – Reservierungsvereinbarung, Kaufvorvertrag. Optionsvertrag (optional) Punkte: 13

Für das konkrete Vorhaben muss die Fläche reserviert, ein späterer Grundstückserwerb verbindlich vorbereitet oder ein einseitig ausübbares Erwerbsrecht eingeräumt sein.

Der Nachweis muss das betroffene Grundstück eindeutig bezeichnen und dem konkreten Anschlussvorhaben eindeutig zugeordnet werden können. Die Vereinbarung muss das Grundstück ab Antragseinreichung mindestens zwölf Monate binden. Während dieses Zeitraums darf die Vereinbarung nicht ordentlich kündbar sein.

Einzureichen ist eine der folgenden Unterlagen:

1. **Reservierungsvereinbarung**
 Der/die Grundstückseigentümer*in verpflichtet sich, die bezeichnete Fläche für die Reservierungsdauer für die antragstellende Person freizuhalten und sie insbesondere nicht an Dritte zu veräußern, zu verpachten oder mit Rechten zu belasten, die dem geplanten Vorhaben entgegenstehen.

2. **Kaufvorvertrag**
 Grundstückseigentümer*in und antragstellende Person verpflichten sich gegenseitig, zu einem späteren Zeitpunkt einen Kaufvertrag über die bezeichnete Fläche abzuschließen. Die wesentlichen Eckpunkte des späteren Kaufvertrags, insbesondere Grundstück und Kaufpreis oder dessen Bestimmbarkeit, müssen bereits festgelegt sein. Der Abschluss des Hauptvertrags kann von eindeutig bestimmten Bedingungen, insbesondere einer erforderlichen Genehmigung oder einer Netzanschlusszusage, abhängig gemacht werden.

3. **Optionsvertrag**
 Der antragstellenden Person wird das Recht eingeräumt, innerhalb einer festgelegten Optionsfrist durch einseitige Erklärung den Erwerb der bezeichneten Fläche herbeizuführen. Ausübungsfrist und wesentliche Erwerbsbedingungen müssen bestimmt sein. Während der Optionsfrist darf der/die Grundstückseigentümer*in die Fläche nicht an Dritte veräußern oder anderweitig darüber verfügen, wenn dadurch die Ausübung der Option vereitelt wird.

Mindestanforderungen an die Nachweise

Die Reservierungsvereinbarung muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück
- Bezeichnung des/der Grundstückseigentümer*in und der antragstellenden Person
- eindeutiger Bezug zum konkreten Anschlussvorhaben
- Verpflichtung des/der Grundstückseigentümer*in, die Fläche für die antragstellende Person freizuhalten
- Ausschluss einer Veräußerung, Verpachtung oder entgegenstehenden Belastung zugunsten Dritter während der Reservierungsdauer

- Bindungsdauer von mindestens zwölf Monaten ab Antragseinreichung
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer

Der Kaufvorvertrag muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück
- Bezeichnung des/der Grundstückseigentümer*in und der antragstellenden Person.
- gegenseitige Verpflichtung zum späteren Abschluss eines Kaufvertrags
- wesentliche Eckpunkte des späteren Kaufvertrags, insbesondere Kaufgegenstand und Kaufpreis oder eine eindeutige Regelung zu dessen Bestimmung
- gegebenenfalls eindeutig bestimmte Voraussetzungen für den Abschluss oder die Wirksamkeit des Hauptvertrags
- Bindungsdauer von mindestens zwölf Monaten ab Antragseinreichung
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer

Der Optionsvertrag muss mindestens enthalten:

- eindeutige Bezeichnung der betroffenen Fläche, insbesondere Gemarkung und Flurstück
- Bezeichnung des/der Grundstückseigentümer*in und der optionsberechtigten antragstellenden Person
- einseitig ausübbares Recht der antragstellenden Person zum Erwerb der Fläche
- festgelegte Optionsfrist sowie eindeutige Regelung zur Ausübung der Option
- wesentliche Bedingungen des späteren Erwerbs
- Verpflichtung des/der Grundstückseigentümer*in, die Fläche während der Optionsfrist nicht an Dritte zu veräußern oder die Optionsausübung durch entgegenstehende Verfügungen zu vereiteln
- Bindungsdauer von mindestens zwölf Monaten ab Antragseinreichung
- Ausschluss der ordentlichen Kündigung während dieser Bindungsdauer
- Aus dem jeweiligen Nachweis müssen außerdem Grundstückseigentümer, antragstellende Person, Projektbezug, Laufzeit und Kündigungsregelungen eindeutig hervorgehen

Stufe 2 – Dienstbarkeit, Gestattungsvertrag, Kaufvertrag, Pachtvertrag, Eigentum (optional) Punkte 16

Die Fläche muss für das konkrete Vorhaben langfristig rechtlich gesichert sein. Die antragstellende Person verfügt über ein Nutzungs-, Erwerbs- oder dinglich gesichertes Recht, das die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage einschließlich der erforderlichen elektrischen Infrastruktur ermöglicht oder ist selbst Grundstückseigentümer.

Dienstbarkeiten, Gestattungsverträge und Pachtverträge müssen ab Antragseinreichung grundsätzlich eine Laufzeit von mindestens zehn Jahren aufweisen. Während dieser Mindestlaufzeit darf eine ordentliche Kündigung durch den/die Grundstückseigentümer*in oder Verpächter*in nicht möglich sein. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Als Nachweis ist eine der folgenden Unterlagen einzureichen:

- Dienstbarkeitsnachweis
- Gestattungsvertrag
- Pachtvertrag
- Kaufvertrag
- Eigentumsnachweis

Aus dem jeweiligen Nachweis müssen Nutzungsrecht, Laufzeit, Kündigungsregelung, Projektbezug und betroffene Fläche eindeutig hervorgehen. Bei bestehendem Eigentum ist der aktuelle Grundbuchauszug an dieser Stelle erneut hochzuladen, damit die Voraussetzungen für die Punktevergabe in Stufe 2 erfüllt sind.

6.1.2 Genehmigungsstand

Maximal erreichbare Punkte: 19

Mindestanforderungen (Pflichtdokumente) Punkte: 0

Für dieses Kriterium existieren keine Mindestanforderungen und somit sind keine Pflichtdokumente einzureichen.

Stufe 1 – Kenntnisname Behörden (optional) Punkte: 7

Die für das Vorhaben voraussichtlich erforderlichen Genehmigungen müssen identifiziert und die zuständigen genehmigungsführenden Behörden (zuständige Baurechtsbehörde) bereits eingebunden worden sein. Hierzu ist eine Genehmigungsübersicht bzw. Genehmigungsstrategie vorzulegen, aus der hervorgeht,

- welche Genehmigungen für das konkrete Vorhaben nach Einschätzung der antragstellenden Person erforderlich sind,
- welche Behörden hierfür zuständig sind und
- welchen Stand die jeweilige Abstimmung erreicht hat

Zusätzlich muss mindestens eine behördliche Kenntnisnahme, Rückmeldung oder vergleichbare Bestätigung vorliegen. Eine ausschließlich interne Genehmigungsplanung ohne dokumentierten Behördenkontakt ist für das Erreichen von Stufe 1 nicht ausreichend.

Als Nachweis ist ein Bauvorbescheid oder eine Genehmigungsübersicht bzw. Genehmigungsstrategie mit den erforderlichen Angaben einzureichen:

- erforderliche Genehmigungen für das konkrete Vorhaben
- zuständige genehmigungsführende Behörde
- aktueller Verfahrens- bzw. Abstimmungsstand
- soweit bereits absehbar, wesentliche nächste Schritte

Zusätzlich sind geeignete Nachweise über den Behördenkontakt mit der Baurechtsbehörde beizufügen. Geeignete Nachweise sind beispielsweise behördliche Bestätigungen, behördliche E-Mails, Gesprächsprotokolle, Aktenvermerke oder vergleichbare Unterlagen. Die Nachweise müssen das konkrete Vorhaben, die zuständige Behörde und den Gegenstand der Abstimmung erkennen lassen.

Stufe 2 – Genehmigung vorhanden / Genehmigungsfrei (optional) **Punkte: 19**

Für das konkrete Vorhaben müssen die wesentlichen Genehmigungen vollziehbar vorliegen oder die Genehmigungsfreiheit nachgewiesen sein. Damit sind wesentliche öffentlich-rechtliche Realisierungsrisiken bereits reduziert. Der Nachweis muss sich auf das konkrete Vorhaben und die relevanten Anlagenteile beziehen.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist eine vollziehbare Baugenehmigung einzureichen. Diese muss sich eindeutig auf das konkrete Vorhaben beziehen und zum Zeitpunkt der Antragseinreichung wirksam sein. Sie darf insbesondere nicht abgelaufen, aufgehoben oder widerrufen sein. Befristungen, Nebenbestimmungen, Umsetzungsfristen oder aufschiebende Bedingungen müssen aus den Unterlagen eindeutig hervorgehen.

Bei genehmigungsfreien Vorhaben ist eine Bestätigung der zuständigen Baurechtsbehörde mit konkretem Projektbezug (Anlagenart, Anlagenstandort, Anschlussnehmer*in, Zeitraum der geplanten Umsetzung), vorzulegen.

6.1.3 Anschlusskonzept

Mindestanforderungen (Pflichtdokumente) **Punkte: 0**

Für das geplante Vorhaben ist eine Vorhabenbeschreibung in Textform mit einem Umfang von maximal 1.500 Zeichen einzureichen. Diese muss folgende Angaben enthalten:

- Kurzbeschreibung des Vorhabens
- Begründung der angefragten Leistung, z. B. durch Benennung der wesentlichen Verbrauchsmittel und des jeweils zugehörigen Leistungsbedarfs

Zusätzlich ist eine Zeitplanung mit den wesentlichen Meilensteinen des Vorhabens, inklusive der Inbetriebnahme der Übergabestation, einzureichen.

Ein nachgelagerter Verteilnetzbetreiber darf an dieser Stelle von der Netze BW abweichende Mindestanforderungen an seine Kund*innen stellen. In diesem Fall sind alternativ diese abweichenden Mindestanforderungen bei der Netze BW einzureichen.

Stufe 1 (optional) - Übersichtsplan **Punkte: 4**

Die elektrische Struktur der Kundenanlage und des Netzanschlusses ist in einem vereinfachten elektrischen Übersichtsplan dargestellt. Das Konzept muss die wesentlichen Betriebs- und Verbrauchsmittel, deren Verschaltung und die geplante Einbindung bis zum Netzanschlusspunkt abbilden. Die Darstellung muss nicht ausführungsreif im Sinne einer Errichtungsplanung sein, aber eine belastbare technische Plausibilisierung des Anschlusskonzepts ermöglichen.

Der vereinfachte elektrische Übersichtsplan muss mindestens folgende Informationen enthalten:

- Aufbau der Schaltanlage in der Übergabestation
- Mess- und Schutzeinrichtung in der Übergabestation
- Transformatoren in der Kundenanlage
- Darstellung der kundeneigenen Mittelspannungsverbindungen

- Verortung der wesentlichen Verbrauchsmittel, die maßgeblich für den angefragten Leistungsbedarf sind, sowie gegebenenfalls vorhandener Erzeugungseinheiten/Speicher in der Kundenanlage
- Schutz- und Steuereinrichtungen in der Kundenanlage, sofern Erzeugungseinheiten/Speicher vorhanden sind

Das kundeneigene Niederspannungsnetz muss im vereinfachten elektrischen Übersichtsplan nicht zwingend dargestellt sein.

Stufe 2 (optional) – Lieferantenangebot Übergabestation + Übersichtsplan Punkte: 11

Ergänzend zum vereinfachten elektrischen Übersichtsplan (Stufe 1) muss für die Übergabestation ein gültiges Lieferantenangebot vorliegen. Damit wird nachgewiesen, dass die Beschaffung konkret vorbereitet wurde und die voraussichtlichen Lieferzeiten berücksichtigt wurden. Wirtschaftliche Details können geschwärzt werden, sofern Projektbezug, Komponente und zeitliche Verfügbarkeit weiterhin nachvollziehbar bleiben.

Die Lieferantenangebote dürfen zum Zeitpunkt der Antragseinreichung grundsätzlich nicht älter als zwölf Monate sein. Ältere Angebote können berücksichtigt werden, wenn durch eine aktuelle Bestätigung des Lieferanten nachgewiesen wird, dass die wesentlichen Annahmen des Angebots weiterhin belastbar sind. Das gilt insbesondere für die grundsätzliche Lieferbarkeit der Komponente und die voraussichtlichen Lieferzeiten.

Einzureichen sind Lieferantenangebote für die Übergabestation. Aus den Unterlagen müssen Komponenten, Projektbezug (Anlagenstandort, Anschlussnehmer*in), Gültigkeit und voraussichtliche Verfügbarkeit bzw. Lieferzeit hervorgehen. Der Übersichtsschaltplan muss im gleichen Feld wie das Lieferantenangebot hochgeladen werden.

Stufe 3 (optional) – Übergabestation gesichert/vorhanden + Übersichtsplan Punkte: 15

Neben einem vereinfachten elektrischen Übersichtsplan (Stufe 1) ist die Übergabestation verbindlich gesichert oder bereits beschafft. Gegenüber bloßen Angeboten ist die Beschaffung damit deutlich stärker verfestigt. Bei Produktionsslot-Reservierungen muss erkennbar sein, dass der Slot für das konkrete Anschlussvorhaben vorgesehen ist und zeitlich zur geplanten Realisierung passt.

Einzureichen sind ein unterzeichneter Kaufvertrag mit Lieferzeiten oder eine verbindliche Produktionsslot-Reservierung aus einem Rahmenvertrag für die Übergabestation. Die Unterlagen müssen dem konkreten Anschlussvorhaben eindeutig zugeordnet werden können (Anlagenart, Anlagenstandort, Anschlussnehmer*in, Zeitraum der geplanten Umsetzung).

Bei einer bestehenden Übergabestation ist ein Nachweis über die Funktionsfähigkeit der Übergabestation einzureichen. Dies erfolgt über Vorlage eines gültigen Wartungsvertrags oder eines Nachweises über die zuletzt durchgeführte Wartung der Übergabestation.

Der vereinfachte elektrische Übersichtsschaltplan ist im selben Feld wie der Kaufvertrag/ Nachweis hochzuladen.

6.2 Ortsgebundenheit

Maximal erreichbare Punkte: 34

Das Kriterium Ortsgebundenheit bewertet, ob die im Punkteverfahren angefragte Leistung an einen bestimmten Standort gebunden ist. Eine relevante Ortsgebundenheit liegt nur vor, wenn eines der nachfolgenden aufgeführten Kriterien vollständig erfüllt ist. So begründet beispielsweise die bloße Sicherung einer Grundstücksfläche keine Ortsgebundenheit. Die Ortsgebundenheit muss gegenüber der Netze BW nachvollziehbar dargelegt werden.

Mindestanforderungen (Pflichtdokumente) Punkte: 0

Für dieses Kriterium existieren keine Mindestanforderungen und somit sind keine Pflichtdokumente einzureichen.

Fallgruppe 1 – Erweiterung oder Leistungserhöhung eines bestehenden Standortes (optional) Punkte: 34

Anerkannt werden Vorhaben, bei denen ein Anschlussnehmer mit Netzanschluss aufgrund der Erweiterung, Modernisierung oder Fortentwicklung seines bestehenden betrieblichen, gewerblichen oder industriellen Standorts zusätzliche Anschlussleistung benötigt oder einen zusätzlichen Anschluss beantragt.

Für die Ortsgebundenheit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die antragstellende Person verfügt über einen bestehenden Netzanschluss nach EnWG.
- Die Fläche des Vorhabens, aus dem der zusätzliche Leistungsbedarf hervorgeht, muss geografisch mit dem bestehenden Standort zusammenhängen.
- Die zusätzlich beantragte Bezugsleistung dient ausschließlich der Versorgung von Verbrauchseinrichtungen innerhalb der Kundenanlage.

Folgende Informationen müssen als Nachweis für eine Ortsgebundenheit eingereicht werden:

- Netzanschlussvertrag, Zählernummer oder MaLo als Nachweis für den bestehenden Netzanschluss
- Lageplan mit Bestands- und Erweiterungsflächen als Nachweis eines zusammengehörigen Betriebsgebiets
- bei Speicherzubau: Anschlusskonzept, aus dem hervorgeht, dass die neue bzw. zusätzliche Leistung ausschließlich innerhalb der Kundenanlage verbraucht, wird

Fallgruppe 2 – Prozesswärmeauskopplung in lokale Fern- oder Nahwärmenetze Punkte (optional) Punkte: 34

Anerkannt werden Vorhaben, bei denen Abwärme oder Prozesswärme in ein lokales Fern- oder Nahwärmenetz eingespeist oder für eine konkrete örtliche Wärmeversorgung genutzt werden sollen. Die Wärme muss dabei vorrangig zur Versorgung von Kund*innen der Daseinsvorsorge dienen. Die Standortbindung ergibt sich aus der räumlichen Nähe zwischen Wärmequelle und Wärmenetz sowie aus der tatsächlichen Einbindung in eine lokale Wärmeinfrastruktur. Eine lediglich abstrakte oder unverbindliche Möglichkeit einer späteren Wärmenutzung ist nicht ausreichend.

Einzureichen sind Unterlagen, aus denen das konkrete Wärmeabnahme- oder Wärmeintegrationskonzept hervorgeht. Dazu gehören insbesondere Wärmeliefervertrag oder Vorvertrag mit technischem Wärmekonzept sowie Angaben zu Wärmemenge, Anschlussstelle, geplantem Zeitraum und lokalem Fern- oder Nahwärmenetz.

6.3 Frühzeitigkeit

Maximal erreichbare Punkte: 16

Mindestanforderungen (Pflichtdokumente) **Punkte: 0**

Für dieses Kriterium existieren keine Mindestanforderungen und somit sind keine Pflichtdokumente einzureichen.

Stufe 1 - Wartezeit / Voranfragen **Punkte: 0 - 16**

Bewertet wird die dokumentierte Wartezeit seit Eingang eines vollständigen und prüffähigen Anschlussbegehrens bei der Netze BW. Für jedes angefangene Halbjahr vor Öffnung des Anmeldezeitfensters wird ein Punkt vergeben. Die Bewertung ist auf maximal acht Jahre und damit auf 16 Punkte begrenzt. Unverbindliche Erstkontakte, allgemeine Marktsondierungen, unvollständige Voranfragen oder bisher abgeschlossene Netzanschlussanfragen bleiben unberücksichtigt. Anerkannt werden bestehende Anfragen, sofern die neu angefragte Leistung innerhalb des Punkteverfahrens die ursprünglich angefragte Leistung der Bestandsanfrage nicht überschreitet. Eine Erhöhung der angefragten Leistung wird als neue Anfrage gewertet.

Einzureichen ist die individuelle Anfragenkennung des damaligen Antrags. Diese kann im neuen Antrag unter "Angaben zum Netzanschluss" eingegeben werden.